

**Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht**

---

**Von:** "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>  
**Datum:** Dienstag, 9. Mai 2017 12:18  
**An:** "Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht" <info@harald-thome.de>; "Johanna Mantel" <jm@asyl.net>  
**Betreff:** LSG Baden-Württ.: SGB II für ausländische Familienangehörige auch in den ersten drei Monaten

Liebe Kolleg\*innen,

das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat geurteilt, dass ausländische Ehegatten, die im Rahmen des Familiennachzugs zu ihrem ebenfalls ausländischen Ehegatten mit einer Niederlassungserlaubnis nachziehen, auch in den ersten drei Monaten mit Visum Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besitzen. ([LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Januar 2017, L 9 AS 3548/16](#)).

*"Zur Überzeugung des erkennenden Senats ist die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II aber auch beim Nachzug einer Ausländerin, die von ihrem Recht auf Familiennachzug zu ihrem ausländischen, mit einem Daueraufenthaltsrecht im Bundesgebiet ausgestatteten Ehegatten Gebrauch macht, nicht anwendbar. Dass ein solcher Nachzug einerseits aufenthaltsrechtlich gestattet wird, andererseits vom SGB II leistungsrechtlich sanktioniert werden soll, lässt sich weder dem Willen des Gesetzgebers entnehmen noch entspricht dies nach den obigen Ausführungen dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Mit Blick auf den gebotenen Schutz der Ehe (Art. 6 GG) dürfte eine dahingehende einschränkende, den Ehegattennachzug ausnehmende Auslegung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II auch von Verfassungs wegen geboten sein (s. hierzu SG Berlin, Urteil vom 18.04.2011 - § 201 AS 45186/09 - juris)."*

**Hinweise:**

- Anders als es einige Jobcenter handhaben, besteht darüber hinaus auch für **Familienangehörige, die zu einem ausländischen Staatsangehörigen mit einem humanitären Aufenthaltstitel** (nach Abschnitt 5 des AufenthG, z. B. anerkannte Flüchtlinge) nachziehen, ebenfalls bereits in den ersten drei Monaten ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II - auch (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 26.01.2016 ([L 11 AS 1076/14](#)) und die [Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit, Nr. 1.4.9.4.](#)).
- Auch **Familienangehörige von deutschen Staatsbürger\*innen** haben in den ersten drei Monaten Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Bundessozialgericht, Urteil vom 30.01.2013 - [B 4 AS 37/12 R](#)).
- Ein **nationales Visum** zum Familiennachzug ist in diesen Fällen ausreichend, um sowohl den gewöhnlichen als auch den rechtmäßigen Aufenthalt zu begründen. Mit dem nationalen Visum zum Familiennachzug ist zudem die Erwerbstätigkeit gestattet (§ 27 Abs. 5 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 3 AufenthG).
- Falls die Erwerbstätigkeit nicht gestattet sein sollte (etwa mit einem Schengen-Visum oder bei visumfreiem Aufenthalt) würde für Familienangehörige dennoch Anspruch auf SGB-II-Leistungen (**Sozialgeld für nicht-erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft**) bestehen.

Liebe Grüße

Claudius

--

Claudius Voigt  
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung  
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe)  
Hafenstraße 3-5  
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26  
Mob: 01578 0497423

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
[www.ggua.de](http://www.ggua.de)  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK).

Das Projekt Q ist Teilprojekt im IQ Netzwerk Niedersachsen. Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert. In Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die GGUA Flüchtlingshilfe ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV).

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland> Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden.

Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.



Virenfrei. [www.avast.com](http://www.avast.com)